

Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) werden entsprechend dem Gebührentarif dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Einrichtung der Gemeinde Briesen (Mark) benutzt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Nutzungsvereinbarung

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtungen ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen (Anlage).
- (2) Die Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Briesen (Mark) Beauftragten geschlossen.
- (3) In der Nutzungsvereinbarung ist die Nutzungsgebühr lt. Satzung festzusetzen.

§ 4

Ersatzforderungen

- (1) Für Schäden und Verluste am Gebäude und Inventar, kommt der Nutzer zum Wiederbeschaffungswert auf.

- (2) Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht lt. Vertrag nicht ausreichend nach, ist er verpflichtet eine Zusatzgebühr entspr. § 8 zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Auf Antrag kann das Amt I des Amtes Odervorland im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Gebührenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an die Kasse des Amtes Odervorland zu zahlen.
- (5) Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbestätigung erteilt (Quittung).
- (6) Bei Zahlungsverzug können die für Gebühren zulässigen Zuschläge erhoben werden.

§ 6

Ausgeschlossene Ansprüche

Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung keine Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde Briesen (Mark) bzw. dem Amt Odervorland aufrechnen.

§ 7

Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

§ 8

(1) kommunale Einrichtungen:

Objekt/Verwendung (zzgl. ½ Tag Vor- u. Nachbereitung)	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen (Mark) Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus OT Biegen Gebühr in Euro	Clubraum OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Bullenstall OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Kultursaal OT Falkenberg Gebühr in Euro	Saal (inkl. Küche) OT Wilmersdorf Gebühr in Euro	Gastraum (inkl. Küche, Ofenheizung (verantw.; Nutzer) OT Wilmersdorf Gebühr in Euro
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	100,00	50,00	10,00	50,00	35,00 70,00 Saal mit Heizung	50,00
eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	20,00	20,00	20,00	5,00	20,00	20,00	20,00
Sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	60,00	30,00	7,50	30,00	35,00 50,00 Saal mit Heizung	30,00
Familienfeiern (Sonstige)	100,00	140,00	100,00	20,00	100,00	100,00	80,00
notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	lt. Rechnungslegung beauftragter Dritter/Firmen	50,00	50,00	Regelung erfolgt in Verantwortung des Dorfvereins	50,00	30,00

(2) kommunales Vermögen:

Biertischgarnituren

Private Nutzer 3,- Euro pro Garnitur
(Bürger der Gemeinde Briesen (Mark))

alle Vereine einheitlich **1,50** Euro pro Garnitur
(auch Schachverein, Fußballer, Feuerwehr, usw.)

Schulklassen für Abschlussfeiern **1,50** Euro pro Garnitur

Schule, Kita, Gemeinde freier Transport und kostenlose Nutzung

Transporte durch den Gemeindearbeiter **1,-** Euro pro Garnitur zusätzlich

Der Verleih außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) ist nicht gestattet.

Stehtische

Private Nutzer **2,50** Euro pro Tisch
(Bürger der Gemeinde Briesen (Mark))

alle Vereine einheitlich **1,-** Euro pro Tisch
(auch Schachverein, Fußballer, Feuerwehr, usw.)

Schulklassen für Abschlussfeiern **1,-** Euro pro Tisch

Schule, Kita, Gemeinde freier Transport und kostenlose Nutzung

Transporte durch den Gemeindearbeiter **1,-** Euro pro Tisch zusätzlich

Der Verleih außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) ist nicht gestattet.

Marktholzhäuschen

Marktholzhäuschen werden nicht privat ausgeliehen.

Für alle Vereine der Gemeinde: **30,-** Euro pro Marktholzhäuschen

Für kommerzielle Nutzer beim Weihnachtsmarkt/ Dorffest: **50,-** Euro pro Marktholzhäuschen

Die Marktholzhäuschen müssen vom Gemeindearbeiter transportiert sowie auf- und abgebaut werden.

- (3) Für Veranstaltungen, die von der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und von den Ortsbeiräten der Ortsteile der Gemeinde Briesen (Mark) initiiert bzw. beauftragt werden, entfällt für eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) die Anwendung des Gebührentarifes in § 8 (1) und (2) der Satzung.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) vom 22.06.2017 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 09.07.2018

gez. Rost
Amtdirektorin

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark) in der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.07.2018

gez. Rost
Amtdirektorin